

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 10

(1) Der Empfangsstaat trifft die geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen der konsularischen Vertretung die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

(3) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung.

Artikeln

(1) Der Empfangsstaat unterstützt den Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates

- a) Konsularräumlichkeiten und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung, sofern diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, als Eigentum oder zur Nutzung erwerben oder besitzen;
- b) Gebäude, Gebäudeteile oder Nebengebäude zu den unter Buchstabe a) genannten Zwecken errichten oder baulich verändern;
- c) die Rechte, die unter Buchstaben a) und b) genannt sind, veräußern.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels befreien den Entsendestaat nicht von der Einhaltung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auf dem Gebiet der Städteplanung und des Bauwesens.

Artikel 12

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung können das Staatswappen des Entsendestaates und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 13

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung sind unverletzlich.

Artikel 14

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 15

(1) Eine konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Eine konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme, einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für eine konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr einer konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Ge-

brauch bestimmte Gegenstände enthalten. Haben die zuständigen Organe des Empfangsstaates jedoch triftige Gründe für die Annahme, daß das Konsulargepäck anderes als dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthält, so können sie verlangen, daß es an den Ausgangsort zurückgesandt wird.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Die konsularische Vertretung kann einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 16

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist persönlich unverletzlich. Er darf weder vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit im Empfangsstaat unterworfen werden.

(2) Der Leiter der konsularischen Vertretung genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Er genießt ferner Immunität vor der Zivilgerichtsbarkeit und staatlichen Zwangsmaßnahmen (Verwaltungsgerichtsbarkeit) des Empfangsstaates; ausgenommen sind

- a) dingliche Klagen in bezug auf privates, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, es sei denn, daß er dieses im Auftrag des Entsendestaates für die Zwecke der konsularischen Vertretung in Besitz hat;
- b) Klagen in Nachlaßsachen, in denen er als Testamentvollstrecker, Nachlaßverwalter, als Erbe oder als anderer Anspruchsberechtigter in privater Eigenschaft und nicht als Vertreter des Entsendestaates auftritt;
- c) Klagen im Zusammenhang mit jeglicher beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die er im Empfangsstaat neben seiner Funktion ausübt;
- d) Klagen, die aus einem Vertrag entstehen, bei dessen Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;
- e) Klagen, die eine dritte Person wegen eines Schadens anstrengt, der aus einem im Empfangsstaat mit einem Verkehrsmittel verursachten Unfall entstanden ist.

(3) Gegen den Leiter der konsularischen Vertretung dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 2 angeführten Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie ohne Beeinträchtigung der Unverletzlichkeit seiner Person oder Residenz durchführbar sind.

(4) Für die Familienangehörigen des Leiters der konsularischen Vertretung gelten die Bestimmungen dieses Artikels entsprechend.

Artikel 17

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, unterliegt nicht der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit und staatlichen Zwangsmaßnahmen (Verwaltungsgerichtsbarkeit) des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die er in Ausübung dienstlicher Funktionen vorgenommen hat; ausgenommen sind

- a) Klagen, die aus einem Vertrag entstehen, bei dessen Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;
- b) Klagen, die eine dritte Person wegen eines Schadens anstrengt, der aus einem im Empfangsstaat mit einem Verkehrsmittel verursachten Unfall entstanden ist.

(2) Eine konsularische Amtsperson, die nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, darf weder vorläufig festgenommen, verhaftet noch einer sonstigen Beschränkung ihrer